CASINO
SCENE SWITZERLAND

Dr. Häberling's Schlusspunkt

Knacknuss aus Paris

Es gibt Leute, die knacken Nüsse mit dem Vorschlaghammer. Viel Essbares bleibt da jeweils nicht übrig. Die Knacknuss, von der wir heute berichten wollen, stammt aus Paris, aus den Bürofluchten der OECD. Sie heisst FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) und ist eine Arbeitsgruppe, die Regierungen aller Länder mit Empfehlungen zur Geldwäschereiabwehr und zur Terrorismusbekämpfung versorgt. Sodann urteilt die FATF im Rahmen eigener Länderprüfungen über die Umsetzung ihrer Empfehlungen durch die nationalen Gesetze, Behörden und Finanzdienstleister einschliesslich Casinos.

Dabei kommt es durchaus vor, dass die FATF die Betroffenen mit pingeligem Formalismus piesackt («form over substance») mit der Wirkung, dass der Umsetzungsaufwand mitunter in einem markanten Missverhältnis zum erzielten Nutzen steht. Auf diese Weise werden etwa Kundenberater von Banken mehr und mehr zu Hilfskräften der bankinternen Compliance-Bürokratie, ohne dass zur Eindämmung von Drogenhandel und anderen Delikten Zusätzliches gewonnen würde – und entsprechend steigt der Frustrationspegel. Da freut man sich natürlich, wenn es einem Land gelingt, von übertriebenen Vorgaben der FATF abzuweichen und trotzdem keine Hiebe einzustecken. Über solcherart gekonnt geübtes Selbstbewusstsein im Bereich Casinos wollen wir heute berichten. Leider kommt unser Bericht nicht aus der Schweiz, sondern aus den USA.

Anders als in der Schweiz kann der Gast in ein US-Casino völlig frei und unbehelligt eintreten, ohne dass seine Identität geprüft wird und ein Abgleich mit einer Sperrliste erfolgt. Aber gleich wie in der Schweiz muss der Gast auch in den USA identifiziert und registriert werden, wenn er Kassageschäfte ab einem bestimmten Schwellenwert tätigt, beispielsweise Jetons gegen Bargeld zurücktauscht.

Die FATF-Empfehlungen legen den Schwellenwert für die entsprechenden Identifikationspflichten bei EUR/USD 3'000 fest. Dessen ungeachtet akzeptiert die FATF in ihrer USA-Länderprüfung 2006 den dort geltenden höheren Schwellenwert von 10'000 USD. Damit trägt die FATF dem Umstand Rechnung, dass das US-Paket der Geldwäschereiabwehr insgesamt trotzdem wirkungsvoll genug ist, indem andere, von der FATF nicht ausdrücklich empfohlene Massnahmen zusätzlich ergriffen werden. Im Falle der USA ist das namentlich die Pflicht zur Meldung aller Finanztransaktionen ab USD 10'000 an eine zentrale Behörde, auch wenn kein Geldwäschereiverdacht vorliegt.

Dr. George Häberling ist Rechtsanwalt in Zug. Eines seiner Wirkungsfelder ist die Geldwäschereiabwehr.

Wir haben eine weitere gute Nachricht aus den USA. Dort sind die Casinos bei genauerem Hinsehen nicht verpflichtet, etwa Verkäufe von Jetons und Automaten-Spielkrediten an den Gast ab bestimmten Schwellenwerten zu erfassen und zu registrieren. Und soweit sie dies unterlassen, was ausserhalb des High-Roller-Bereichs gang und gäbe ist, entfällt die Pflicht zur Meldung solcher Kassageschäfte an die zentrale Behörde. Auch daran hat sich die FATF nicht gestossen.

Leider hat die Schweiz bislang keinerlei Anstalten gemacht, solche von der FATF gewährten Handlungsspielräume zu nutzen. Im Gegenteil spielte die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK) bislang den weltweiten Musterschüler und entwarf im Rahmen ihrer neuen Verordnung Regelungen, die teils weltweit und besonders auch in den umliegenden Ländern weder gelten noch vorgesehen sind. So etwa die Pflicht zur umfassenden Identifikation des Spielgastes mit Registrierung der Transaktion, wenn dieser vom Casino Jetons oder Automaten-Spielkredite über 4'000 Franken kauft.

Die Erlöseinbussen solcher «Big-Brother»-Aktionen wären nicht nur im ohnehin schon gefährdeten Tischspielbereich verheerend. Denn sie würden schwere Eingriffe in die Spielabläufe und in die Privatsphäre der Spielgäste bedingen, die nach der internationalen Erfahrung grossenteils nicht toleriert werden.

Das leuchtet jedermann sofort ein, der die Gepflogenheiten am Spieltisch kennt. Denn sobald ein Gast Jetons von insgesamt 4'000 Franken oder mehr bezieht (neuer Schwellenwert gemäss Entwurf der ESBK), müsste das Casino ihn sofort vom Weiterspielen abhalten, seinen Ausweis verlangen und kopieren sowie das massgebliche Formular ausfüllen und vom Gast unterschreiben lassen. Weil sich das die meisten Gäste nicht bieten lassen und deshalb laufende Dispute aufträten, sähen sich die Casinos gezwungen, den Verkauf von Jetons am Spieltisch einzustellen und den Gast an die Kasse zu verweisen. Das Ergebnis einer solchen Einschränkung kann man in den Erfolgsrechnungen der französischen Casinos ablesen – hier machen die Tischspiel-Erlöse mittlerweile gerade noch 6,5% der gesamten Spielerlöse aus, gegenüber 25–35% in der Schweiz, in Österreich und in Deutschland, wo diese sinnlose Restriktion nicht gilt.

Auch im Automatenbereich hätte die ESBK-Vorgabe krasse Erlöseinbussen zur Folge, denn sie liesse sich einzig über ein obligatorisches Player-Tracking-System umsetzen, bei dem die Spielgäste stets ihre persönliche smart card zu verwenden hätten. Doch man weiss es: Ein Grossteil der Gäste lehnt diese Form von «Big Brother» strikte ab. Und dann?

Zum Schaden der Schweiz hätten die meisten Betroffenen in zumutbarer Distanz eine Alternative. Sie würden nach Campione, Bregenz, Lindau, Konstanz, Divonne, Evian, Annemasse und St. Julien fahren, wo solche Schikanen entweder schon heute (Deutschland, Österreich, Italien) oder jedenfalls in naher Zukunft (Frankreich) durch eine generelle Identifizierung beim Eintritt ins Casino ersetzt werden.

Es bleibt die Gretchenfrage: Hat es denn in Schweizer Casinos schon Geldwäschereifälle gegeben, die zu solchem Knacken der Nuss mit dem Vorschlaghammer Anlass gäben? Nein, null, nada. Denn das bestehende Abwehrdispositiv funktioniert einwandfrei, und die Schweizer Casinos nehmen ihre Sorgfaltspflichten äusserst ernst.

Also könnte die ESBK den Vorschlaghammer getrost beiseite legen und stattdessen wie jene schlauen Krähen vorgehen, die wir dieser Tage beobachten können: Sie lassen die Nuss im Tiefflug auf die Strasse fallen, worauf die Schale gerade genug aufspringt, um die intakte Mahlzeit freizulegen. Auf dass wir dereinst mit Winston Churchill sagen können: «Die Schweizer tun immer das Richtige – nachdem sie zuvor alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft haben.»

Aber eben – Churchill sprach seinerzeit nicht von den Schweizern, sondern von den Amerikanern.

CASINO
SCENE SWITZERLAND

IMPRESSUM: **Editor-in-Chief:** James Graf (james.graf@bluewin.ch. **Art Director:** Priska Neuenschwander p_neu@bluewin.ch. **Guest Writers:** Dr. Peter Brugger, Dr. Roger Fasnacht, Dr. George Häberling, Dr. Peter Lorenzi, Dr. Jürg Weder. **Pictures:** James Graf, Austrian Gaming Industries, Casinos Austria International, Gabriella Minder, Casino Life Magazine und JGGC Partners. **Sales Advertising:** css.sales@flashcable.ch. **Reader:** Ruth Hutter bss.sh@bluewin.ch. **Printing:** Offsetdruck Goetz AG (www.goetz-ag.ch). **Contact:** JG Gaming Consulting, POBox, CH 8197 Rafz, Phone: +41-44-8691212, Fax: +41-44-8690008. **Copyright:** Casino Scene Switzerland